



# Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

---

14.07.2020

Nr. 45

---

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse [www.amt-mittelholstein.de](http://www.amt-mittelholstein.de) eingesehen werden.

---

## Inhaltsverzeichnis

- |    |  |        |
|----|--|--------|
| 1. | Amtliche Bekanntmachungen der Einladung zur Sitzung des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Hohenwestedt   | S. 380 |
| 2. | Amtliche Bekanntmachungen der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplan Nr. 22 „Wohngebiet Nördlicher Bussardweg“ der Gemeinde Hanerau-Hademarschen für das Gebiet der Parzellen Gemarkung Hademarschen, der Flur 11, Flurstücke 28/7 und 29/11, welches wie folgt umgrenzt wird: im Norden durch den Hademarscher Weg, im Osten durch Landwirtschaftsflächen/Knick, im Westen durch die Hafestraße und im Süden durch die Wohnbebauung am Bussardweg (siehe anliegende Planskizze) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB | S. 381 |
| 3. | Amtliche Bekanntmachung der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hanerau-Hademarschen gem. § 3 Abs. 2 BauGB   | S. 384 |
| 4. | Amtliche Bekanntmachungen der Einladung zur Sitzung des Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung des Schulverbandes Hanerau-Hademarschen und Todenbüttel   | S. 387 |
| 5. | Amtliche Bekanntmachungen der Einladung zur Sitzung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Bendorf  | S. 388 |
| 6. | Amtliche Bekanntmachungen der Benutzungs- und Gebührensatzung der Kindertagesstätte „De Kinner vun 'n Möhlenbarg“ der Gemeinde Bendorf   | S. 389 |
| 7. | Amtliche Bekanntmachungen der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Gokels  | S. 396 |
| 8. | Amtliche Bekanntmachungen der Gebührensatzung der Kommunalen Kindertagesstätte der Gemeinde Hanerau-Hademarschen   | S. 399 |



## Amtliche Bekanntmachung

Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Hohenwestedt ist zu einer Sitzung am

**Donnerstag, den 06.08.2020, um 17:30 Uhr,  
im Raum 1 (Ratssaal), Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt**

einberufen.

### Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Berichte und Mitteilungen
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Erläuterungen zur Prüfung der Jahresrechnung 2018
- 8 Erläuterungen zur Prüfung der Jahresrechnung 2019
- 9 Stichprobenartige Prüfung der Belege zur Jahresrechnung 2018 und 2019
- 10 Schlussbericht zur Jahresrechnung 2018
- 11 Schlussbericht zur Jahresrechnung 2019
- 12 Anfragen aus dem Ausschuss

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Uwe Boye  
Ausschussvorsitzender

# Amtliche Bekanntmachung

**Amt Mittelholstein**  
**- Der Amtsdirektor -**  
**für die Gemeinde Hanerau-Hademarschen**

**Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplan Nr. 22 „Wohngebiet Nördlicher Bussardweg“ der Gemeinde Hanerau-Hademarschen für das Gebiet der Parzellen Gemarkung Hademarschen, der Flur 11, Flurstücke 28/7 und 29/11, welches wie folgt umgrenzt wird: im Norden durch den Hademarscher Weg, im Osten durch Landwirtschaftsflächen/Knick, im Westen durch die Hafenstraße und im Süden durch die Wohnbebauung am Bussardweg (siehe anliegende Planskizze) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB**

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 02.07.2020 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 22 „Wohngebiet Nördlicher Bussardweg“ der Gemeinde Hanerau-Hademarschen für das Gebiet der Parzellen Gemarkung Hademarschen, der Flur 11, Flurstücke 28/7 und 29/11, welches wie folgt umgrenzt wird: im Norden durch den Hademarscher Weg, im Osten durch Landwirtschaftsflächen/Knick, im Westen durch die Hafenstraße und im Süden durch die Wohnbebauung am Bussardweg und die Begründung mit Umweltbericht liegen in der Zeit

**vom 21.07.2020 bis zum 25.08.2020** (einschließlich)

im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, Zimmer 17, 24594 Hohenwestedt während der folgenden Sprechzeiten

montags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
dienstags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
donnerstags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Planunterlagen per Mail unter der Adresse [jens.lahrsen@amt-mittelholstein.de](mailto:jens.lahrsen@amt-mittelholstein.de) anzufordern.

## Planskizze

des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 22 „Wohngebiet Nördlicher Bussardweg“  
in der Gemeinde Hanerau-Hademarschen



Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der **Adresse <https://www.amt-mittelholstein.de/kennenlernen-entdecken/bauen-wohnen/bauleitplanung/>** eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Während dieser Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planungsunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 17, sowie per Mail unter der Adresse [jens.lahrsen@amt-mittelholstein.de](mailto:jens.lahrsen@amt-mittelholstein.de) abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

**Es liegen folgende - umweltrelevanten - Unterlagen zur Einsichtnahme vor:**

- Umweltbericht gem. § 2a BauGB zur Planung als Teil der Begründung zum Bebauungsplan
- Landschaftsplanerischer Fachbeitrag (LAFB) mit Biotoptypenkartierung
- Landschaftsplan der Gemeinde Hanerau-Hademarschen

Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung:

- Ministerium für Inneres, ländl. Räume und Integration SH, Landesplanungsbehörde (Schreiben vom 17.04.2020)
- Kreis Rendsburg-Eckernförde (Schreiben vom 14.04.2020)
  - FD Regionalentwicklung
  - FD Umwelt (untere Naturschutzbehörde)
  - FD Umwelt (untere Wasserbehörde)
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (Schreiben vom 27.04.2020)
- AG 29 (Schreiben vom 06.04.2020)
- Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde (Schreiben vom 09.12.2019)
- Archäologisches Landesamt SH (Schreiben vom 31.03. und 29.04.2020)
- SH Netz AG (Schreiben vom 19.03.2020)
- Deich- und Hauptsielverband /Wasser- und Bodenverband Hanerau (Schreiben vom 04.06.2020)

An Arten der umweltbezogenen Informationen zu den Belangen des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege liegen vor:

zu

a) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt:

- *Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Rendsburg-Eckernförde:*
  - *Mindestabstand der Wohnbebauung zu den Knicks, ggf. Entwidmung und Überführung in öffentliches Eigentum*
  - *Einzäunung der Knickschutzstreifen*
  - *Klärung und Sicherung des Knickausgleichs und der flächenhaften Kompensation*
- *Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde Kreis Rendsburg-Eckernförde*
  - *Hinweis auf EU-Wasserrahmenrichtlinie und Erlass A-RW 1 vom 10.10.2019 bzgl. Niederschlagswasserbeseitigung, Versickerung auf den Grundstücken*
- *Stellungnahmen AG 29 und Kreis Rendsburg-Eckernförde*
  - *sparsamer Umgang mit Grund und Boden*
- *Stellungnahme Deich- und Hauptsielverband*
  - *Entsorgung Oberflächenwasser*
- *Begründung mit Umweltbericht*
- *LAFB*

zu

b) Erhaltungszielen und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes:

- *Es sind keine Schutzgebiete des Netzes NATURA2000 betroffen.*

zu

c) umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt:

- *Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus*
  - *Sichtfeld an der Einmündung zur Landesstraße*
  - *Entsorgung von Niederschlagswasser*
- *Begründung mit Umweltbericht*
  - *Biogasanlage in Steinfeld*

zu

d) umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,

- *Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes SH:*
- *Hinweise zum archäologischen Interessensgebiet*
- *Baufreigabe nach archäologischer Voruntersuchung erfolgt*
- *Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan*

zu

e) Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,

- *Stellungnahme der Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde*
- *Sammelplatz für Mülltonnen einrichten für Grundstücke, die nicht direkt angefahren werden können*

- *Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan*

zu

f) Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,

- *Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan*

zu

g) Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,

- *Umweltbericht zum B-Plan als Teil der Begründung*
- *Landschaftsplan der Gemeinde Hanerau-Hademarschen*

zu

h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

- *trifft hier nicht zu*

zu

i) den Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes hinsichtlich der Buchstaben a-d

- *Umweltbericht zum B-Plan als Teil der Begründung*

zu

j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,

- *trifft hier nicht zu*

Hohenwestedt, den 13.07.2020

Amt Mittelholstein

- Der Amtsdirektor -

im Auftrag

gez. Heitmann-Rohwede

# Amtliche Bekanntmachung

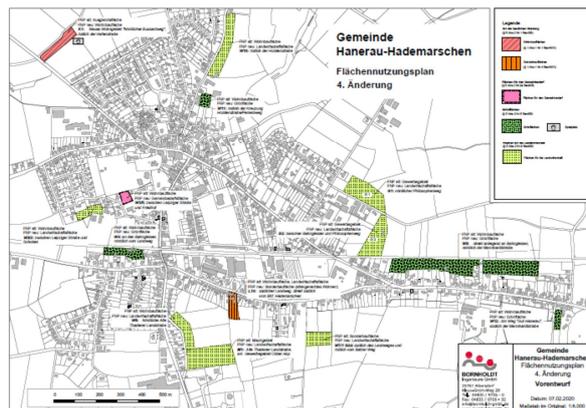
**Amt Mittelholstein**  
**- Der Amtsdirektor -**  
**für die Gemeinde Hanerau-Hademarschen**

## Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hanerau-Hademarschen gem. § 3 Abs. 2 BauGB (gemäß Auflistung)

Die Gemeinde Hanerau-Hademarschen hat auf ihrer Sitzung am 12.05.2020 beschlossen, den Flächennutzungsplan mit der 4. Änderung anzupassen; dieses gilt für die nachfolgenden Flächen:

Fläche	FNP alt	FNP neu	Lagebeschreibung
<b>W3/2</b>	Wohnbaufläche	Wohnbaufläche	zwischen Leipziger Straße und Schobek
<b>W3/5</b>	Wohnbaufläche	Gemeinbedarfsfläche	zwischen Leipziger Straße und Friedhof
<b>W4</b>	Wohnbaufläche	Grünfläche	an den Bahngleisen, nördlich vom Landweg
<b>W6</b>	Wohnbaufläche	Landwirtschaftsfläche	nördliche Alte Thadener Landstraße
<b>W7/1 Nord</b>	Wohnbaufläche	Landwirtschaftsfläche	südlich des Landweges und östlich vom Batzer Weg
<b>W7/1 Süd</b>	Sonderbaufläche	Landwirtschaftsfläche	südlich des Landweges und östlich vom Batzer Weg
<b>W8</b>	Wohnbaufläche	Grünfläche	direkt anliegend an Bahngleisen, nördlich der Mannhardtstraße
<b>W10</b>	Wohnbaufläche	Landwirtschaftsfläche	östlich der Holstenstraße
<b>W11</b>	Wohnbaufläche	Grünfläche	östlich der Kreuzung Holstenstraße / Pemelnweg
<b>W12</b>	Wohnbaufläche	Grünfläche	Am Weg „Gut Hanerau“, südlich der Mannhardtstraße
<b>G1</b>	Gewerbegebiet	Landwirtschaftsfläche	nördlicher Philosophenweg
<b>G2</b>	Gewerbegebiet	Landwirtschaftsfläche	zwischen Bahngleisen und Philosophenweg
<b>M1</b>	gemischte Baufläche	Landwirtschaftsfläche	Alte Thadener Landstraße, am Gewerbegebiet Olden Hop
<b>K1</b>	Kompensationsfläche	Wohnbaufläche	im Norden des neuen Wohngebietes „Nördlicher Bussardweg“, östlich der Hafestraße
<b>L14</b>	Wohnbaufläche & Landwirtschaftsfläche	Sonderbaufläche (altengerechtes Wohnen)	südlich des Landweges und direkt südlich des Bhf. Hademarschen

### Planskizze des Gebietes der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hanerau-Hademarschen



Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 12.05.2020 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hanerau-Hademarschen für das oben aufgeführte Gebiet und die Begründung mit Umweltbericht liegen in der Zeit

**vom 21.07.2020 bis zum 25.08.2020 (einschließlich)**

im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, Zimmer 17, 24594 Hohenwestedt während der folgenden Sprechzeiten

montags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
dienstags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
donnerstags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Planunterlagen per Mail unter der Adresse [jens.lahrsen@amt-mittelholstein.de](mailto:jens.lahrsen@amt-mittelholstein.de) anzufordern.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der **Adresse <https://www.amt-mittelholstein.de/kennenlernen-entdecken/bauen-wohnen/bauleitplanung/>** eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Während dieser Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planungsunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 17, sowie per Mail unter der Adresse [jens.lahrsen@amt-mittelholstein.de](mailto:jens.lahrsen@amt-mittelholstein.de) abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

Es liegen folgende Unterlagen mit umweltbezogenen Informationen zur Einsichtnahme vor:

- Umweltbericht gem. § 2a BauGB zur Planung als Teil der Begründung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP)
- Landschaftsplan der Gemeinde Hanerau-Hademarschen

Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung:

- Ministerium für Inneres, ländl. Räume und Integration SH, Landesplanungsbehörde (Schreiben vom 17.04.2020)
- Kreis Rendsburg-Eckernförde (Schreiben vom 14.04.2020)
  - FD Regionalentwicklung
  - FD Umwelt (untere Naturschutzbehörde)
- AG 29 (Schreiben vom 06.04.2020)
- Archäologisches Landesamt SH (Schreiben vom 31.03. und 29.04.2020)

An Arten der umweltbezogenen Informationen zu den Belangen des Umweltschutzes gem. §1 (6) Nr. 7 BauGB, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege liegen vor:

zu

a) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt:

- *Stellungnahme der UNB Kreis Rendsburg-Eckernförde*
  - *Auswirkungen von Baugebieten auf das Landschaftsbild*

– Ergänzung der Aussagen und Darstellungen des Landschaftsplanes im Umweltbericht

- Stellungnahme der AG29

– sparsamer Umgang mit Grund und Boden

- Umweltbericht zur 4. Änderung FNP als Teil der Begründung

zu

b) Erhaltungszielen und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes:

- Es sind keine Schutzgebiete des Netzes NATURA2000 betroffen.

zu

c) umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt:

- Stellungnahme Kreis Rendsburg-Eckernförde

– demografische Entwicklung in der Gemeinde

- Umweltbericht zur 4. Änderung FNP als Teil der Begründung

zu

d) umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,

- Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes:

- Hinweise zum archäologischen Interessensgebiet (siehe B-Plan Nr. 22)

zu

e) Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,

- Umweltbericht zur 4. Änderung FNP als Teil der Begründung

zu

f) Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,

- Begründung und Umweltbericht zur 4. Änderung FNP als Teil der Begründung

zu

g) Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,

- Umweltbericht zur 4. Änderung FNP als Teil der Begründung

- Landschaftsplan der Gemeinde Hanerau-Hademarschen

zu

h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

- trifft hier nicht zu

zu

i) den Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes hinsichtlich der Buchstaben a-d

- Umweltbericht zur 4. Änderung FNP als Teil der Begründung

zu

j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,

- Umweltbericht zur 4. Änderung FNP als Teil der Begründung

Hohenwestedt den 13.07.2020

Amt Mittelholstein

- Der Amtsdirektor -

Im Auftrag

gez. Janine Heitmann-Rohweder

## Amtliche Bekanntmachung

Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung des Schulverbandes Hanerau-Hademarschen und Todenbüttel ist zu einer Sitzung am

**Mittwoch, dem 05.08.2020, um 16:30 Uhr,  
im Raum 1 (Ratssaal), Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt,**

einberufen.

### Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden/des Verbandsvorstehers
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Erläuterungen zur Prüfung der Jahresrechnung 2019
- 8 Stichprobenartige Prüfung der Belege zur Jahresrechnung 2019
- 9 Schlussbericht zur Jahresrechnung 2019
- 10 Anfragen aus dem Ausschuss

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Heiko Hadenfeldt  
Ausschussvorsitzender



## Amtliche Bekanntmachung

Der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Bendorf ist zu einer Sitzung am

**Montag, den 17.08.2020, um 19:00 Uhr,  
im Sitzungssaal in der Verwaltungsstelle Hanerau-Hademarschen, Kaiserstraße 11, 25557 Hanerau-  
Hademarschen**

einberufen.

### Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden/des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Erläuterungen zur Prüfung der Jahresrechnung 2019
- 8 Stichprobenartige Prüfung der Belege zur Jahresrechnung 2019
- 9 Schlussbericht zur Jahresrechnung 2019
- 10 Anfragen aus dem Ausschuss

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Joachim Meißner  
Ausschussvorsitzender

# Amtliche Bekanntmachungen

## Benutzungs- und Gebührensatzung der Kindertagesstätte „De Kinner vun´n Möhlenbarg“ der Gemeinde Bendorf



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, S. 27) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Bendorf vom 22. Juni 2020 folgende Satzung erlassen:

### Präambel

Die Kindertagesstätte „De Kinner vun´n Möhlenbarg“ in Bendorf ist eine familienunterstützende und familienergänzende sozialpädagogische Einrichtung, die einen eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag im Rahmen eines naturnahen Bewegungskonzeptes wahrnimmt.

### § 1

#### Geltungsbereich und Rechtsform

- (1) Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätte „De Kinner vun´n Möhlenbarg“ in Bendorf.
- (2) Die Kindertagesstätte befindet sich in Trägerschaft der Gemeinde Bendorf.

### § 2

#### Anzuwendende gesetzliche Vorgaben

Die Arbeit der Kindertagesstätte geschieht nach Maßgabe dieser Satzung auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften:

- Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (KiTaG)
- Verordnungen
- sowie weitere gesetzliche Bestimmungen

### § 3

#### Angebot der Kindertagesstätte

- (1) Die Kindertagesstätte dient der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren und Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt. Es werden folgende Betreuungen angeboten:
  - Früh- und Spätdienst
  - Erweiterte Betreuung
  - Regelbetreuung für über 3-jährige und für unter 3-jährige Kinder
  - Mittagsverpflegung

Die Regelbetreuung wird im Haus für unter 3-jährige und über 3-jährige Kinder und im Wald für über 3-jährige Kinder angeboten.

(2) Für Schulkinder bis zum Abschluss der Grundschule werden, soweit Plätze zur Verfügung stehen, folgende Leistungen angeboten:

- Betreuung im Früh- und im Spätdienst und in der erweiterten Betreuung
- Betreuung in den Ferien ganztags

## **§ 4**

### **Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste**

(1) Die Kindertagesstätte ist außer an gesetzlichen Feiertagen in der Regel montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet.

- |                        |                   |
|------------------------|-------------------|
| • Frühdienst           | 06.30 – 07.30 Uhr |
| • Regelbetreuung       | 07.30 – 12.30 Uhr |
| • Spätdienst           | 12.30 – 13.00 Uhr |
| • Erweiterte Betreuung | 13.00 – 14.00 Uhr |
| • Erweiterte Betreuung | 14.00 – 15.00 Uhr |

Eine erweiterte Betreuung von 15.00 – 16.00 Uhr wird je nach Bedarf, ggf. auch tageweise, eingerichtet.

Kinder, die länger als 13.00 Uhr angemeldet sind, müssen verbindlich die Mittagsverpflegung in Anspruch nehmen.

(2) Zwei Kinder können sich einen Platz teilen, so dass er damit voll belegt ist. In diesem Fall sind anteilig die Gebühren nach dieser Satzung zu zahlen.

(3) Die Kindertagesstätte ist bis auf den Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr ganzjährig geöffnet, mit Ausnahme zweier Fortbildungstage für die Mitarbeiter im Jahr.

(4) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr erfolgt nicht.

(5) Die Kindertagesstätte kann bei rechtzeitiger Bekanntgabe für eine Fortbildung oder einen Betriebsausflug der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für zwei Tage im Jahr ganztägig geschlossen werden. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine Notgruppe oder auf Erstattung der Gebühren besteht nicht.

## **§ 5**

### **Aufnahme**

(1) Kinder werden vorrangig aus der Gemeinde Bendorf aufgenommen. Sollten noch weitere Plätze frei sein, können auch auswärtige Kinder (mit Kostenzusageerklärung gem. § 25a KiTaG) aufgenommen werden. Hier werden vorrangig Kinder aus dem Amt Mittelholstein aufgenommen. Wenn dann noch weitere Plätze frei sind, können auch Kinder von außerhalb des Amtes aufgenommen werden.

(2) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Die Kinder sind jeweils bis zum 28.02. eines Jahres für das kommende Kita-Jahr anzumelden.

Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Einrichtung besteht nicht. Für die Vorschulkinder kann vom Ende des Kindertagesstättenjahres (31.07.) je nach Lage der Sommerferien abgewichen werden.

(3) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, entscheidet der Träger der Einrichtung über die Vergabe der Plätze. Bei der Festlegung des allgemeinen Aufnahmeverfahrens wirkt der Beirat mit.

(4) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass keine Anhaltspunkte für übertragbare Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung soll nicht älter als drei Wochen sein.

Bei der Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen, schriftlich festgehalten werden. Eventuell entstehende Kosten sind von den Erziehungsberechtigten selbst zu tragen.

## **§ 6**

### **Beendigung des Betreuungsverhältnisses**

(1) Eine Abmeldung des Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres (31.07.) möglich.

(2) Bei Eintritt der Schulpflicht endet das Betreuungsverhältnis automatisch.

(3) In begründeten Fällen (z.B. Umzug, Krankheit, Eingewöhnungsphase oder beim Vorliegen besonderer Umstände) können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Ob besondere Umstände vorliegen, entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. In besonderen Härtefällen kann sie/er von der Frist abweichen.

(4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann das Betreuungsverhältnis in Absprache mit der Kindertagesstättenleitung aus wichtigem Grund mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn

- a) die Gebühr sowie die Gebühr für das Mittagessen für einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht entrichtet wurde.
- b) das Kind über einen längeren Zeitraum von mindestens 2 Wochen unentschuldigt fehlt.
- c) das Kind über einen längeren Zeitraum die Kindertagesstätte unbegründet unregelmäßig besucht.
- d) das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der anderen Kinder der Gruppe dadurch erheblich beeinträchtigt.
- e) das Kind sich nicht in die Gemeinschaft integrieren kann oder andere Kinder gefährdet und trotz Beteiligung der Eltern und/oder Personensorgeberechtigten und des Jugendamtes keine dem Kindeswohl entsprechende Lösung gefunden werden konnte

- f) mit den Erziehungsberechtigten eine Erziehungspartnerschaft zum Wohl des Kindes nicht erreicht werden kann oder die Einrichtungskonzeption nicht unterstützt wird.
- g) die Wohnortgemeinde des Kindes die Zahlung des Kostenausgleiches nach § 25a KiTaG einstellt oder ablehnt.

## **§ 7**

### **Regelung für den Besuch der Einrichtung**

(1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen und übergeben das Kind auf dem Gelände der Einrichtung, sowie an zusätzlich vereinbarten Örtlichkeiten (wie Wald, Spielplatz, Sportplatz) zu den festgelegten Bring- und Abholzeiten.

(4) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig.

Ein nichtschulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Kindertagesstätte hinterlegt wurde.

(5) Hat das Kindertagesstättenpersonal aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger der Kindertagesstätte erfolgen.

(6) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind.

(7) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Für derartige Veranstaltungen, die im Rahmen der täglichen Betreuungszeit liegen und in der näheren Umgebung stattfinden, gilt die Einwilligung mit dem Aufnahmeantrag als erteilt.

(8) Die Kinder sollen zweckmäßig gekleidet in der Kindertagesstätte erscheinen.

## **§ 8**

### **Gesundheitsvorsorge**

(1) Krankheiten des Kindes, insbesondere Infektionskrankheiten und Parasitenbefall, müssen unverzüglich mitgeteilt werden. Das erkrankte Kind darf die Einrichtung nicht besuchen (§ 23 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)).

(2) Dies gilt ebenfalls, wenn eine ansteckende oder übertragbare Krankheit in der Familie auftritt. Solange die Möglichkeit der Ansteckung besteht, darf auch das gesunde Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen.

(3) Nach einer Infektionskrankheit oder nach Parasitenbefall kann der Träger vor der Wiederaufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte ein ärztliches Attest verlangen.

(4) Erkrankt das Kind in der Tagesstätte, besteht die Verpflichtung, das Kind schnellstmöglich abzuholen.

(5) Über Allergien, chronische Erkrankungen oder andere Besonderheiten des Kindes muss die Kindertagesstätte informiert werden.

(6) Es dürfen in der Kindertagesstätte keine Medikamente an Kinder verabreicht werden, außer bei chronischen Erkrankungen, wenn eine schriftliche Anweisung von den Eltern und von dem behandelnden Arzt vorliegt. Die Medikamente dürfen lediglich nach den aktuellen Regelungen der Unfallkasse Schleswig-Holstein verabreicht werden.

## § 9

### Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß §§ 17 und 18 KiTaG durch die Elternvertretung der Kindertagesstätte und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat (§ 18 KiTaG). Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Beirat der Einrichtung.

## § 10

### Gebühren

(1) Für die Nutzung der Kindertagesstätte werden von den Erziehungsberechtigten monatliche Gebühren nach der nachfolgenden Gebührentabelle der Kindertagesstätte erhoben:

Uhrzeit	Unter 3-jährige Kinder	Über 3-jährige Kinder	Schulkinder
1. Frühdienst			
06.30 - 7.00 Uhr	18,03 €	14,15 €	14,15 €
2. Frühdienst			
07.00 – 07.30 Uhr	18,03 €	14,15 €	14,15 €
Regelbetreuung			
07.30 – 12.30 Uhr	180,25 €	141,50 €	---
Spätdienst			
12.30 – 13.00 Uhr	18,03 €	14,15 €	14,15 €
Erweiterte Betreuung			
13.00 – 14.00 Uhr	36,05 €	28,30 €	28,30 €
14.00 – 15.00 Uhr	36,05 €	28,30 €	28,30 €
15.00 – 16.00 Uhr	36,05 €	28,30 €	28,30 €

Bei einer Platzteilung sind die Gebühren anteilig nach Tagen und Stunden festzusetzen. Die erweiterte Betreuung von 15.00 bis 16.00 Uhr wird je nach Bedarf, ggf. auch tageweise angeboten. Die Gebühr wird anteilig berechnet.

Vollendet ein Kind das 3. Lebensjahr, ist von Beginn diesen Monats an die Gebühr für die Regelbetreuung eines Ü3 Kindes zu zahlen.

(2) Änderungsmeldungen, die den Wegfall von Betreuungszeiten betreffen, sind mit einer 6-wöchigen Kündigungsfrist zum Quartalsende möglich.

(3) Ferienbetreuung für Grundschul Kinder

In den Schulferien der allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bietet die Kindertagesstätte „De Kinner vun'n Möhlenbarg“ Ferienbetreuung für Schulkinder an. Das Angebot richtet sich vorrangig an Geschwisterkinder der Bendorfer Kinder. Freie Plätze können aber auch anderweitig vergeben werden. Die Vergabe wird durch den Träger geregelt.

Uhrzeit	Unter 3-jährige täglich	Unter 3-jährige wöchentlich	Über 3-jährige Täglich	Über 3-jährige wöchentlich
07.30 – 12.30	7,21 €	36,05 €	5,66 €	28,30 €
07.30 – 13.30	8,65 €	43,26 €	6,79 €	33,96 €
07.30 – 14.00	9,37 €	46,87 €	7,36 €	36,79 €
07.30 – 15.00	10,81 €	54,08 €	8,49 €	42,45 €

(4) Für die Unterbringung eines Kindes in der Kindertagesstätte gilt grundsätzlich der Zeitraum vom 01.08. des Jahres bis zum 31.07. des folgenden Jahres. Die Kindertagesstättengebühr ist demnach für ein volles Jahr = 12 Monate zu entrichten. Sie ist für den laufenden Monat fällig und bis zum 01. des jeweiligen Monats in einer Summe an die Amtskasse Mittelholstein zu zahlen. Die Zahlung sollte bargeldlos erfolgen, möglichst unter Verwendung des Abrufverfahrens.

(5) Für die Aufnahme von Kindern im Verlaufe des Kindergartenjahres gilt, dass die Gebühr für den Monat voll zu entrichten ist, in dem das Kind aufgenommen wird. Auch bei einem Ausscheiden innerhalb des vereinbarten Zeitraumes ist die Gebühr für den Monat voll zu bezahlen, in dem das Kind ausscheidet.

(6) Die Gebühren für die Betreuung in der Kindertagesstätte sind auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder anderer Gründe, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, die Kindertagesstätte nicht besuchen kann.

(7) Auf Antrag werden die Gebühren nach dem Kindertagesstättengesetz (KiTaG) in der derzeit gültigen Fassung ermäßigt.

## § 11 Mittagessen

(1) An vier Tagen die Woche wird die Kindertagesstätte von einem externen Dienstleister mit Mittagessen beliefert. Die Inanspruchnahme dieses Dienstes ist optional.

Die Gebühr für das Mittagessen beträgt monatlich in der Kindertagesstätte:

5 Tage/Woche	43,00 €
3 Tage/Woche	25,80 €
2,5 Tage Woche	21,50 €
2 Tage/Woche	17,20 €

(2) In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit für eine spontane Teilnahme am Mittagessen eine 10er-Karte i. H. v. 28,00 € für das gelieferte Mittagessen in der Amtsverwaltung zu erwerben.

(3) Gebührenschuldner, die einen Anspruch auf Bildung und Teilhabe gemäß §§ 28 ff. Sozialgesetzbuch zweites Buch (SGB II), §§ 34 ff. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), § 6 Bundeskindergeldgesetz (BKKG), § 2 bzw. § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder anderen Rechtsgrundlagen haben und einen Antrag auf Leistung der Bildung und Teilhabe gestellt haben, sind auf Antrag von der Zahlung für das Mittagessen befreit.

(4) Eine Gebühr für das Mittagessen wird auf Antrag nicht erhoben, wenn ein Kind länger als an 15 aufeinanderfolgenden Betriebstagen fehlt. Die regulären Schließzeiten gemäß dieser Satzung bleiben unberücksichtigt.

## **§ 12 Datenverarbeitung**

(1) Das Amt Mittelholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von personenbezogenen Daten des Kindes sowie dessen Familie (einschließlich der Einkommensverhältnisse) ein Verzeichnis mit den Daten anzulegen, die für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlich sind.

Das Amt Mittelholstein ist ebenfalls befugt, diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(2) Die Verwendung von Datenträgern durch das Amt Mittelholstein ist zulässig.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung vom 24.09.2018 außer Kraft.

Bendorf, den 07.07.2020

gez. (L.S.)

Holger Ott  
(Bürgermeister)

# Amtliche Bekanntmachung

## Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Gokels



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVObI. 2003, S. 57), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVObI. 2005, S. 27) und des § 7 der Benutzungssatzung jeweils in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Gokels vom 25.06.2020 folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### Gegenstand der Gebühr

Zur Deckung der Betriebskosten der Kindertagesstätte werden für die Inanspruchnahme der Einrichtung Benutzungsgebühren erhoben.

### § 2

#### Höhe der Gebühren

- (1) Die monatliche Gebühr beträgt für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr in der Regelbetreuungszeit von 7.30 bis 13.30 Uhr 110,00 €.
- (2) Die monatliche Gebühr beträgt für Kinder unter 3 Jahren in der Regelbetreuungszeit von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr für 5 Tage in der Woche 165,00 €, für 3 Tage in der Woche 99,00 € und für 2 Tage in der Woche 66,00 €.
- (3) Die tägliche Gebühr während der Ferien beträgt für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr, die nicht in der Kindertagesstätte betreut werden, 6,00 € pro Betreuungstag.
- (4) Die tägliche Gebühr während der Ferien beträgt für Kinder unter 3 Jahren, die nicht in der Kindertagesstätte betreut werden 8,65 € pro Betreuungstag.

### § 3

#### Ermäßigung

Auf Antrag werden die Gebühren nach dem Kindertagesstättengesetz (KiTaG) in der derzeit gültigen Fassung ermäßigt.

### § 4

#### Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Für die Unterbringung eines Kindes in der Kindertagesstätte gilt grundsätzlich der Zeitraum vom 01.08. des Jahres bis zum 31.07. des folgenden Jahres. Die Kindertagesstättengebühr ist also für ein volles Jahr = 12 Monate zu entrichten. Sie ist für den laufenden Monat im Voraus fällig

und bis zum 1. des jeweiligen Monats in einer Summe an die Amtskasse Mittelholstein zu zahlen. Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen, möglichst unter Verwendung des Abrufverfahrens.

(2) Für die Aufnahme von Kindern im Verlaufe des Kindertagesstättenjahres gilt, dass die Gebühr für den Monat voll zu entrichten ist, in dem das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen wird. Auch bei einem genehmigten Ausscheiden innerhalb des vereinbarten Zeitraumes ist die Gebühr für den Monat voll zu bezahlen, in dem das Kind ausscheidet.

Die Gebühren für die Betreuung in der Kindertagesstätte sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder anderer Gründe, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, die Kindertagesstätte nicht besuchen kann.

(3) Vollendet ein Kind das 3. Lebensjahr, ist von Beginn diesen Monats an die Gebühr für die Regelbetreuung eines Ü3 Kindes zu zahlen.

(4) Während der Ferien für die allgemeinbildenden Schulen sowie am Freitag nach Himmelfahrt bleibt die Kindertagesstätte gem. § 3 Abs. 3 der Benutzungssatzung geschlossen. Für die anderen Zeiten, in denen die Kindertagesstätte nicht geöffnet ist, sind die Gebühren weiter zu bezahlen.

## **§ 5 Stundung, Erlass**

Die Gebühren können auf Antrag gestundet oder erlassen werden. Für die Stundung und den Erlass von Gebühren findet die Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass der Gemeinde Gokels Anwendung.

## **§ 6 Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,

- a) der Elternteil, der das Kind angemeldet hat,
- b) der andere Elternteil, wenn er neben dem anmeldenden Elternteil Inhaber der elterlichen Sorge ist oder aus anderen Gründen mit verpflichtet wurde,
- c) wer sonst das Kind angemeldet hat.

Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner. Die Gebührenschuld entsteht mit der Annahme des Aufnahmeantrages.

## **§ 7 Datenverarbeitung**

(1) Das Amt Mittelholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von personenbezogenen Daten des Kindes sowie dessen Familie (einschl. der Einkommensverhältnisse) ein Verzeichnis mit den Daten anzulegen, die für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlich sind. Das Amt Mittelholstein ist ebenfalls befugt, diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(2) Die Verwendung von Datenträgern durch das Amt Mittelholstein ist zulässig.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.03.2018 außer Kraft.

Gokels, den 07.07.2020

gez. (L. S.)

Heiko Hadenfeldt  
(Bürgermeister)

# Amtliche Bekanntmachung

## Gebührensatzung der Kommunalen Kindertagesstätte der Gemeinde Hanerau-Hademarschen



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, S. 27) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 7 der Satzung der Kommunalen Kindertagesstätte der Gemeinde Hanerau-Hademarschen wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 02. Juli 2020 folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### Gegenstand der Gebühr

Zur Deckung der Betriebskosten der Kindertagesstätte werden für die Inanspruchnahme der Einrichtung Benutzungsgebühren erhoben.

### § 2

#### Gebühr für die Betreuung

(1) Die monatliche Gebühr einschließlich Milchgeld beträgt für über 3-Jährige:

07.00 Uhr bis 07.30 Uhr	14,15 €
07.30 Uhr bis 08.00 Uhr	14,15 €
08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	113,20 €
12.00 Uhr bis 13.00 Uhr	28,30 €
13.00 Uhr bis 14.00 Uhr	28,30 €
14.00 Uhr bis 15.00 Uhr	28,30 €
15.00 Uhr bis 16.00 Uhr	28,30 €
16.00 Uhr bis 17.00 Uhr	28,30 €

(2) Die monatliche Gebühr einschließlich Milchgeld beträgt für unter 3-Jährige:

07.00 Uhr bis 07.30 Uhr	18,03 €
07.30 Uhr bis 08.00 Uhr	18,03 €
08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	144,20 €
12.00 Uhr bis 13.00 Uhr	36,05 €
13.00 Uhr bis 14.00 Uhr	36,05 €
14.00 Uhr bis 15.00 Uhr	36,05 €
15.00 Uhr bis 16.00 Uhr	36,05 €
16.00 Uhr bis 17.00 Uhr	36,05 €

(3) In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit für eine spontane Nutzung der Zeiten 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr sowie 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr eine 10er-Karte bei der Amtsverwaltung zu erwerben.

Die Kosten hierfür betragen:

für über 3-jährige Kinder	11,32 €
für unter 3-jährige Kinder	14,42 €

Die Nutzung gilt jeweils für 10 x 1 Stunde.

### **§ 3**

#### **Gebühr für das Mittagessen**

(1) Die Gebühr für das Mittagessen beträgt monatlich in der Kindertagesstätte 37,50 €. Bei tagesweiser Buchung des Essens:

4 Tage/Woche	30,00 €/mtl.
3 Tage/Woche	22,50 €/mtl.
2 Tage/Woche	15,00 €/mtl.
1 Tag/Woche	7,50 €/mtl.

(2) In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit für eine spontane Teilnahme am Mittagessen eine 10er-Karte i. H. v. 20,00 € bei der Amtsverwaltung zu erwerben.

(3) Gebührenschuldner, die einen Anspruch auf Bildung und Teilhabe gemäß §§ 28 ff. Sozialgesetzbuch zweites Buch (SGB II), §§ 34 ff. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), § 6 Bundeskindergeldgesetz (BKKG), § 2 bzw. § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder anderen Rechtsgrundlagen haben und einen Antrag auf Leistung der Bildung und Teilhabe gestellt haben, sind auf Antrag von der Zahlung für das Mittagessen befreit.

(4) Eine Gebühr für das Mittagessen wird auf Antrag nicht erhoben, wenn ein Kind länger als an 10 aufeinanderfolgenden Betriebstagen fehlt. Die regulären Schließzeiten gemäß der Satzung der Kommunalen Kindertagesstätte der Gemeinde Hanerau-Hademarschen bleibt unberücksichtigt.

### **§ 4**

#### **Gebührenermäßigungen**

Auf Antrag wird die Benutzungsgebühr nach dem Kindertagesstättengesetz (KiTaG) in der derzeit gültigen Fassung ermäßigt.

### **§ 5**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Für die Unterbringung eines Kindes in der Kindertagesstätte gilt grundsätzlich der Zeitraum vom 01.08. des Jahres bis zum 31.07. des folgenden Jahres. Abweichungen können hiervon nur mit Zustimmung des Bürgermeisters zugelassen werden. Die Kindertagesstättengebühr ist also für ein volles Jahr = 12 Monate zu entrichten. Sie ist für den laufenden Monat im Voraus fällig und bis zum 1. des jeweiligen Monats in einer Summe an die Amtskasse Mittelholstein zu zahlen. Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen, möglichst unter Verwendung des Abrufverfahrens.

(2) Für die Aufnahme von Kindern im Verlaufe des Kindertagesstättenjahres gilt, dass die Gebühr für den Monat voll zu entrichten ist, in dem das Kind in der Kindertagesstätte aufgenommen wird. Auch bei einem genehmigten Ausscheiden innerhalb des vereinbarten Zeitraumes ist die Gebühr für den Monat voll zu bezahlen, in dem das Kind ausscheidet. Die Gebühren für die Betreuung in der Kindertagesstätte sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder anderer Gründe, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, die Kindertagesstätte nicht besuchen kann.

(3) Während der Ferien für die allgemein bildenden Schulen bleibt die Kindertagesstätte gem. § 3 Abs. 2 der Satzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Hanerau-Hademarschen teilweise geschlossen. Für diese anderen Zeiten, in denen die Kindertagesstätte nicht geöffnet ist, sind die Kindertagesstättengebühren weiter zu entrichten.

(4) Vollendet ein Kind das 3. Lebensjahr, ist von Beginn dieses Monats an die Gebühr für die Regelbetreuung eines Ü3 Kindes zu zahlen.

## **§ 6 Stundung, Erlass**

Die Gebühren können auf Antrag gestundet oder erlassen werden. Für die Stundung und den Erlass von Gebühren findet die Satzung der Gemeinde Hanerau-Hademarschen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen Anwendung.

## **§ 7 Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,

- a) der Elternteil, der das Kind angemeldet hat,
- b) der andere Elternteil, wenn er neben dem anmeldenden Elternteil Inhaber der elterlichen Sorge ist oder aus anderen Gründen mit verpflichtet wurde,
- c) wer sonst das Kind angemeldet hat.

Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner. Die Gebührensschuld entsteht mit der Annahme des Aufnahmeantrages.

## **§ 8 Datenverarbeitung**

(1) Das Amt Mittelholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von personenbezogenen Daten des Kindes sowie dessen Familie ein Verzeichnis mit den Daten anzulegen, die für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlich sind. Das Amt Mittelholstein ist ebenfalls befugt, diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(2) Die Verwendung von Datenträgern durch das Amt Mittelholstein ist zulässig.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 06.07.2017 außer Kraft.

Hanerau-Hademarschen, den 07.07.2020

gez.

(L.S.)

Thomas Deckner  
(Bürgermeister)